

§ 5  
Mistrade-Regelung

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach wird ein Vertrag aufgehoben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien (die „meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluss aufgrund eines Fehlers in den technischen Systemen der Parteien oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder des Limits einer Order in das System zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich und offenkundig von dem marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages. Klarstellend wird vereinbart, dass die Mistrade-Regelung beim Handel über CATS-LS bzw. LOM bei Stop-Orders auf die zur Auslösung der Order führenden Quotes erweitert wird und entsprechend gilt.
- (3) Die Preisabweichung ist erheblich und offenkundig, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:

Bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren

- a) bei einem marktgerechten Preis des Wertpapiers > EUR 0,40 muss die Abweichung - ausgehend vom marktgerechten Preis - mindestens 10 % betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktgerechten Preis von mehr als EUR 2,50 vorliegt.
- b) bei einem marktgerechten Preis des Wertpapiers ≤ EUR 0,40 muss die Abweichung - ausgehend vom marktgerechten Preis - mindestens 20 % und mindestens EUR 0,003 betragen.

Bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:

- a) bei einem marktgerechten Preis des Wertpapiers > 101,50 %, muss die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte betragen
  - b) bei einem marktgerechten Preis des Wertpapiers ≤ 101,50% und > 60 %, muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen
  - c) bei einem marktgerechten Preis des Wertpapiers ≤ 60 % Prozent und > 30 %, muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen
  - d) bei einem marktgerechten Preis des Wertpapiers ≤ 30 %, muss die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte betragen.
- (4) Als marktgerecht gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Mistrade zustande gekommenen Vertragsabschlüsse desselben Handelstages. Ist vorher nur ein Preis zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz (4) d) von der meldenden Partei zu erbringen.

(5) Ist nach dem Vorstehenden kein Referenzpreis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht. So benennt die Morgan Stanley aus dem Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Vertragsschluss beteiligt sind, drei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis oder die Mitte des Kaufs- und Verkaufspreises für das betroffene Wertpapier nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise wird dem Marktpreis zugrunde gelegt. Die Durchführung des Chefhändlerverfahrens und dessen Ergebnisse sind der comdirect auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und zu belegen.

(6) Form und Frist der Meldung

a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann kann die Meldung bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

Sollte eine Antragstellung aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich sein, so kann die Mistrade-Meldung unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

b) Bei Verträgen (Einzeltransaktion), bei denen die Gesamtbelastung über EUR 25.000,00 beträgt oder falls Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle wie vorstehend in Absatz (3) näher ausgeführt bestehen, kann die Meldung des Mistrades bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.

d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktgerechten Preises (Benennung der Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) sowie die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

(7) Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Verträge (Einzeltransaktionen), bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem marktgerechten Preis unter EUR 500,00 liegt (Mindestschaden). Unterhalb des jeweiligen Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.

Die Mindestschadenshöhe nach Satz 1 ist für die Geltendmachung eines Mistrades nicht relevant, falls Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei des entsprechenden Geschäftes oder dem dahinterstehenden Auftraggeber durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge bestehen. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Auftragsvolumen sowie das Auftragslimit. Die geltend machende Partei hat die entsprechend zusammenhängenden Geschäfte und Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle bereits in der Mistrade-Meldung darzulegen und in der schriftlichen Bestätigung gemäß Absatz (4) d) genau zu spezifizieren.

- (8) Die Aufhebung des Vertrages erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Vertrages durch beide Parteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Parteien.
- (9) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (10) Soweit das betreffende Geschäft in Übereinstimmung mit den obigen Bedingungen storniert wird, sind die Parteien zur Rückgewähr etwaiger bereits erbrachter Leistungen verpflichtet, gegebenenfalls Zug-um-Zug gegen Erhalt der Leistung der anderen Partei. Soweit eine Partei aus anderen Gründen berechtigt ist, die Aufhebung, Änderung oder Rückgängigmachung des Geschäfts zu verlangen, bleiben diese Rechte von dieser Vereinbarung unberührt.
- (11) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragspartner) ausdrücklich gestattet. In einem solchen Fall ist der vollständige Wortlaut offen zu legen und die andere Partei über die Tatsache der Veröffentlichung zuvor zu informieren.
- (12) Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu bezahlen. Dies gilt pro Mistradeantrag und pro Underlying unabhängig von der Zahl der gemeldeten WKNs. Der Betrag wird mit der Meldung fällig.